

Satzung

des Vereins Freunde und Förderer der Elisabethenschule Hofheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Freunde und Förderer der Elisabethenschule Hofheim“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
Sitz des Vereins ist 65719 Hofheim

§ 2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Elisabethenschule Hofheim und ihrer allgemeinen pädagogischen Aufgaben, insbesondere auf den Gebieten Bildung und Erziehung, durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Sammeln von Spenden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr und läuft jeweils vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Gründung des Vereins und endet am darauf folgenden 31.12.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich der Elisabethenschule verbunden fühlt und die Ziele des Vereins durch ideelle und materielle Hilfe fördern möchte, kann Mitglied des Vereins werden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erkennt der Antragsteller die Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Auflösung des Vereins
- b) durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- c) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds
- d) durch Ausschluß des Mitglieds aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Ebenso erfolgt keine Rückzahlung von eingezahlten Beiträgen.

Der Ausschluß kann aus wichtigem Grunde durch Beschluß des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen. Wichtiger Grund ist insbesondere, wenn das Mitglied:

- a) gegen die Satzung grob verstößt
- b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
- c) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
- d) seinen Beitragszahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absenddatum schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluß beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten, auf den Widerspruch folgenden, Versammlung. Bei nicht fristgerechtem Widerspruch wird der Ausschluß bestandskräftig.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dieser ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt in den Verein im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse, Arbeitskreise und Rechnungsprüfer durch einfachen Mehrheitsbeschluß bestimmen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, darunter der/die 1. Vorsitzende, Stellvertreter/in und Schriftführer/in. Über die genaue Personenanzahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur neuen Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Führung der Mitgliederlisten
6. Ausschluß von Mitgliedern
7. Vertretung der Interessen des Vereins im Innen- und Außenverhältnis

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, schriftlich, wenn möglich per E-Mail, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben und über deren Besprechung durch die Versammlung abstimmen zu lassen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstandes
- b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, vom Vertreter zu leiten. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv und passiv an sämtlichen Veranstaltungen oder Maßnahmen des Vereins teilzunehmen. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist nicht übertragbar. Die Mitgliedsrechte einer juristischen Person werden von einer durch diese zu bestimmenden Person wahrgenommen. Alle Tätigkeiten im oder für den Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen in vollem Umfang an den Rechtsträger der Elisabethenschule Hofheim, dem Arme Dienstmägde Jesu Christi e.V., Dernbach der es ausschließlich für gemeinnützige und pädagogische Zwecke verwenden darf. Der Schulleiternbeirat ist vor Verteilung der Mittel zu hören.

Der Auflösungsbeschluß ist dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht umgehend durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Übergangsregelung

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist der Vorstand in seiner Entscheidung auf die Maßnahmen beschränkt, die der rechtlichen Etablierung des Vereins dienen.

Soweit die Satzung in einzelnen Punkten keine Regelung treffen sollte, tritt die gesetzliche Regelung des BGB in Kraft.

§ 12 Erstellung der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20.09.1999 erstellt.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: